



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11910**
Datum: 09.10.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.35108.03/58110220
Verfasser: GB IV
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss 1. Lesung 2. Lesung	05.11.2013 03.12.2013	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	05.12.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	10.12.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.01.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.01.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt mit Beschluss den Schulentwicklungsplan (SEPI) der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014//15 bis 2018/19 (**Anlage 1**) fest.
2. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des festgestellten Schulentwicklungsplanes und des darin ausgewiesenen Bedarfes an Beschulungskapazitäten in den einzelnen Schulformen für den Planungszeitraum folgende Maßnahmen:

2.1 Für Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen der Stadt Halle (Saale) wird das Gebiet der Stadt Halle (Saale) als Schuleinzugsbereich für die Bildungsgänge Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule und Förderschule festgelegt.

2.2 Die Aufnahmekapazität in die Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ wird ab Schuljahr 2014/15 auf 2 Klassen festgelegt.

2.3 Die Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ ist weiterführende Schule für Schülerinnen und Schüler, die in den Schulbezirken der Grundschule Kastanienallee, der Grundschule „Rosa Luxemburg“ und der Grundschule am Kirchteich wohnen und ermöglicht Hauptschul- bzw. Realschulabschlüsse vergleichbar zu denen einer Sekundarschule.

2.4 Im Gebiet der genannten Schulbezirke (ehemaliger Schulbezirk der Sekundarschule Kastanienallee) wird aufwachsend ab Klassenstufe 5 keine weitere Sekundarschule vorgehalten.

Schülerinnen und Schüler die in diesem Gebiet wohnen, können, beim Wechsel an die weiterführenden Schulen der Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ zugeordnet werden. Andernfalls erfolgt die Aufnahme in die nahegelegene Sekundarschule „Heinrich Heine“.

2.5 Erhöhung der Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 des Sekundarschulanteils der Kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ auf 5 Klassen im Schuljahr 2014/15.

2.6 Prüfung der Bedingungen für die Eröffnung einer Außenstelle einer Gesamtschule in der Stadt Halle (Saale) ab Schuljahr 2015/16 sowie des mittel- und langfristigen Bedarfes einer weiteren Gesamtschule.

2.7 Festlegung der Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2014/15 auf eine Fünfstufigkeit für das Gymnasium Südstadt und das Christian-Wolff-Gymnasium.

2.8 Schaffung der Bedingungen zur Eröffnung einer befristeten Außenstelle des Gymnasiums Südstadt am Standort Rigaer Str. 1b zum Schuljahr 2015/16.

2.9 Schaffung der Bedingungen zur Eröffnung eines neuen 4-zügigen Gymnasiums am Standort des Schulkomplexes Dreyhauptstraße/Gutjahrstraße/Oleariusstraße, die die Eröffnung eines kommunal geführten Gymnasiums zum Schuljahr 2018/19 ermöglichen.

Im Zusammenhang damit sind die Bedingungen zu schaffen, dass der BbS III „J. C. v. Dreyhaupt“, als einer der derzeitigen Nutzer in diesem Schulkomplex, bis zum Schuljahr 2016/17 der Standort Carl-Schorlemmer-Ring zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Für den Schulteil der BbS „Gutjahr“, als weiterer Nutzer in diesem Schulkomplex, sind die Bedingungen zu schaffen, dass zum Schuljahr 2016/17 die Einbindung dieses Schulteiles am Standort An der Schwimmhalle 3 erfolgen kann.

2.10 Schaffung der Bedingungen zur gemeinsamen Nutzung des Standortes Theodor-Neubauer-Str. 14 durch die Grundschule Auenschule und die Förderschule für Geistigbehinderte „Astrid Lindgren“

2.11 Vorbehaltlich der Umsetzung des Beschlusspunktes 2.10 (Schaffung von Bedingungen durch Sanierung/Neubau des Standortes Theodor- Neubauer-Str. 14) erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Beginn des Folgeschuljahres eine Schulbezirksveränderung der Grundschule Auenschule und der Grundschule Südstadt und die Standortverlagerung der Förderschule an diesen Standort.

2.12 Schulbezirksveränderung der Grundschule LILIEN-Schule und der Grundschule „Rosa Luxemburg“ ab Schuljahr 2014/15

2.13 Schaffung der Bedingungen für die Fusion der Grundschule Frieden und der Grundschule Radewell am Standort der Grundschule Radewell zum Schuljahr 2017/18

2.14 Schaffung von Bedingungen zur Eröffnung eines Förderschulzentrums am Standort Wolfgang-Borchert-Straße 40/42 bis zum Schuljahr 2017/18 an dem die bisherige Beschulung der Förderschulen für Lernbehinderte Fröbel und Makarenko sowie der Förderschule für Sprachentwicklung „Albert Liebmann konzentriert werden.

In Verbindung damit sind bis zum Schuljahr 2016/17 die Bedingungen zur Fusion der Grundschule „Wolfgang Borchert“ mit der Grundschule am Zollrain am Standort Harzgeroder Straße 63 zu schaffen.

2.15 Schaffung der Bedingungen zur Umsetzung der Grundschule Nietleben an den Standort Hemingwaystraße 1 unter der Maßgabe der gemeinsamen Nutzung des Standortes mit der Sekundarschule „Heinrich Heine“ zum Schuljahr 2017/18.

Mit der Umsetzung erfolgt eine Schulbezirksveränderung zur Stabilisierung der Bestandsfähigkeit der Grundschule Nietleben.

Die Schulbezirksveränderung wird mit der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für das Schuljahr 2017/18 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

2.16 Schaffung von Voraussetzungen zur Sicherung des Unterrichtsbedarfes der Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ durch Auslagerung des Hortes aus dem Schulgebäude (Ersatzneubau auf dem Schulgelände) bis zum Schuljahr 2015/16

2.17 Prüfung von Möglichkeiten der Auslagerung des Hortes der Grundschule „Karl Friedrich Friesen“ aus dem Schulgebäude zur Sicherung des Unterrichtsbedarfes der Grundschule bzw. eines gemeinsamen neuen Standortes für Grundschule und Hort im Schulbezirk.

2.18 Schaffung der Bedingungen zur Eröffnung der Grundschule Glaucha am Standort Heinrich-Pera-Str. 13 zum Schuljahr 2015/16 und der damit verbundenen Schulbezirksveränderungen der Grundschulen „August Hermann Francke“, „Am Ludwigsfeld“ und Johannesschule zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Vorlage-Nr. V/2011/09930 vom 14.12.2011

2.19 Umsetzung der Sprachheilschule Halle vom Standort Ingolstädter Str. 33 an den Standort Freimfelder Str.88 und gemeinsame Nutzung des Schulobjektes mit der Förderschule für Lernbehinderte Comenius und Prüfung einer Zusammenlegung der beiden Förderschulen zu einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachentwicklung in Abhängigkeit von der Schülerzahlentwicklung.

2.20 Prüfung einer Zusammenlegung der beiden Förderschulen mit Ausgleichsklassen „Janusz Korczak“ und „Christian Gotthilf Salzmann“ am Standort Ernst-Hermann-Meyer-Str.60 in Abhängigkeit von der Schülerzahlentwicklung in diesem Förderschwerpunkt.

3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage des im Schulentwicklungsplan festgestellten Bedarfes an Schulanlagen und-gebäuden im Rahmen der pflichtigen Schulträgeraufgaben entsprechende zeitlich und finanziell unteretzte Beschlussvorlagen zur Sicherung des erforderlichen Umfangs an ordnungsgemäßen Schulanlagen und-gebäuden vorzulegen.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Der Schulentwicklungsplan selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Er liefert gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 22 Absatz 1 die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes im Land und den Planungsrahmen für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau.

Als Schulträger ist die Stadt nach § 64 Absatz 1 SchulG LSA verpflichtet die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst aus der Umsetzung einzelner Planungen. Die dazu erforderlichen Investitionen sind im Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung verpflichtend aufzunehmen und in den zu erstellenden Grundsatz- und Baubeschlüssen darzustellen.

Im Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2014 (Stand 20.09.2013) sind im Teilfinanzplan des Geschäftsbereiches Bildung und Soziales/Fachbereich Bildung folgende Investitionsprojekte abgebildet, die in direkten oder indirekten Zusammenhang mit den sich aus dem Schulentwicklungsplan ergebenden Erfordernissen zur bedarfsgerechten Vorhaltung von Schulanlagen und Schulgebäuden ergeben:

in Verbindung mit Beschlusspunkt	Kennziffer Investitionsprojekt	Schule/Standort	Ansatz (Summe Ein- und Auszahlungen in €)				
			2013	2014	2015	2016	2017
2.1 -2.4	7400083	GS und SKS Kastanienallee bzw. Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“	201.900	65.500			
2.1 -2.4	7400084	Turnhalle GS/SKS Kastanienallee	300.000	402.000			
2.1 -2.4	821101023	GS und SKS Kastanienallee bzw. Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ (energetische Sanierung)			327.000		
in Verbindung mit Beschlusspunkt	Kennziffer Investitionsprojekt	Schule/Standort	Ansatz (in €)				
			2013	2014	2015	2016	2017
2.9	821701010	Gymnasialschulzentrum Dreyhauptstraße 1				69.500	
2.11	7400086	GS Auenschule		162.500			
2.14	821101011	Grundschulzentrum Harzgeroder Straße 63/65					104.900
2.14	822101010	FÖS-Schulzentrum W.-Borchert.Str. 40/42					104.900
2.14	823101010	FÖS-Schulzentrum W.-Borchert.Str. 40/42		105.000			
2.17	7400055	GS "K. F. Friesen"	1.051.800	896.800			
2.18	7400068	GS "Am Ludwigsfeld"		430.700			
2.18	7400075	GS Johannesschule	65.000	71.600			
2.19	7400069	Förderschule für Lernbehinderte Comenius	317.600	513.900	773.500		

Darüber hinaus ist im Entwurf des Haushaltsplanes 2014 der Stadt Halle (Saale) im Punkt 2.2.2 Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in der Zusammenfassung der geplanten Neubeginne im HHJ 2014 ausgewiesen

Maßnahme	GWU (in €)	davon 2014 (in €)

Schule Glaucha (STARK III)	5.185.400	4.714.800
Grundschule Auenschule mit FÖS „Astrid Lindgren“ (STARK III)	71.700	41.500

Unabhängig von diesen geplanten Ansätzen besteht das Erfordernis, unter der verpflichtenden Aufgabenstellung bedarfsgerechte Vorhaltung, Ausstattung und Unterhaltung

der Schulanlagen und -gebäude entsprechende Mittelansätze für die erforderlichen Planungsleistungen in einem eventuellen Nachtragshaushalt bzw. in den Haushaltsplänen für die Folgejahre einzustellen, auf deren Grundlage der konkrete Finanzbedarf für die einzelnen Maßnahmen (i. d. R. Bau- und Ausstattungsleistungen) zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes ermittelt werden kann.

Personelle Auswirkungen: keine

Abwägende Zusammenfassung

PRO: Die Schulentwicklungsplanung verfolgt die Aufgabe, in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Entwicklungen die planerischen Grundlagen für die Entwicklung und Sicherstellung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes zu schaffen. Gleichzeitig soll die Schulentwicklungsplanung den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen (vgl. SchulG LSA § 22 Abs.1).

Der Stadt Halle (Saale) als Schulträger der städtischen Schulen obliegt es nach § 64 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, „das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken“.

Im vorliegenden Schulentwicklungsplan wurden die demografischen Entwicklungen der Schülerzahlen insgesamt sowie differenziert nach den einzelnen Schulformen ebenso berücksichtigt, wie die vorhandenen Kapazitäten der einzelnen Standorte und der aktuelle Bauzustand der Schulgebäude.

Die Entwicklung der Schülerzahlen in der Stadt Halle (Saale) bedingt eine zum Teil extensive Erweiterung des Schulnetzes. Darüber hinaus führen veränderte pädagogische Bildungsinhalte, wie z. B. inklusive Bildungsangebote, zu einem zunehmend höheren Raumbedarf der mit den vorhandenen Kapazitäten an den einzelnen Schulstandorten nur bedingt gesichert werden kann.

Der Schulentwicklungsplan weist auf der Grundlage der Schülerzahlentwicklung Zielstellungen aus, mit denen der Bedarf im Planungszeitraum sowie darüber hinaus gesichert werden soll/kann.

Gleichzeitig wurde aber auch durch die mögliche Zusammenlegung von Schulstandorten unter wirtschaftlichen Aspekten eine optimierte Standortbereitstellung berücksichtigt.

CONTRA: Die Schulentwicklungsplanung ist eine verpflichtende Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Land. Die wesentlichen Inhalte des Schulentwicklungsplanes werden durch das Schulgesetz des Landes Sachsen Anhalt sowie durch die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vorgegeben. Somit ist eine Gegenargumentation zur Beschlussfassung über den Schulentwicklungsplan nicht formulierbar.

Pro- und Contra-Positionen ergeben sich in Verbindung mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellungen des Schulentwicklungsplanes. Diese Maßnahmen sind jedoch in der Regel nicht Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung sondern sind Bestandteil der pflichtigen Schulträgeraufgaben der Stadt (bedarfsgerechte Vorhaltung, Ausstattung und Unterhaltung der Schulanlagen und -gebäude).

Die, in Verbindung mit der Umsetzung einzelner Beschlusspunkte möglichen Standortschließungen, erzielbaren Einsparungspotentiale liegen weit unter dem Finanzbedarf zur Schaffung der Bedingungen zur Umsetzung von Schulentwicklungsplanmaßnahmen..

Der Schulentwicklungsplan kann somit **nicht** zur weiteren Haushaltskonsolidierung beitragen, da die Pflichtleistungen zur Sicherung des Unterrichtsbetriebes durch die Stadt Halle (Saale) zu erfüllen sind.

Eine Beibehaltung des bisherigen Schulnetzes würde zum einen zu einer Erhöhung der Unterauslastung in einzelnen Objekten führen. Zum anderen würden insbesondere in der Schulform Gymnasium die Kapazitäten der derzeitigen Schulgebäude für die Sicherung des Bedarfes nicht mehr ausreichen.

In Verbindung mit dem hohen Sanierungsbedarf an den Schulgebäuden (ca. 140 Mio. € ohne Berücksichtigung zusätzlicher Kosten für das Vorhalten inklusiver Beschulungsmöglichkeiten an allen Schulen) und den bestehenden Bau- und Sicherheitsmängeln steigt die Gefahr, dass die Pflichtaufgabe Sicherung der sächlichen Bedingungen für das Schulwesen in den kommenden Jahren nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 22 Abs. 4, Satz 2 ff SchulG LSA ist der Schulentwicklungsplan mindestens aller fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben.

Der derzeit geltende Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) erfasst den Planungszeitraum der Schuljahre 2009/10 bis 2013/14.

Bezug nehmend auf den Gliederungspunkt 1.- Aufgaben und Zielstellungen des Schulentwicklungsplanes - wird die aktuelle Schulentwicklungsplanung davon geprägt, dass mit Beginn des Schuljahres 2013/14 Grundlagen für umfassendere Veränderungen des Bildungswesens des Landes Sachsen-Anhalt gelegt wurden.

So wurde die Schulform „Gemeinschaftsschule“ ab Schuljahr 2013/14 neu in die Schulstruktur des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen. Die Etablierung dieser neuen Schulform in das Schulnetz wird in den kommenden Jahren Auswirkungen auf andere Schulformen haben. Der Umfang der Auswirkungen ist jedoch zurzeit nicht bestimmbar.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Umsetzung des Konzeptes des Landes zum weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichtes als Baustein inklusiver Bildungsangebote.

Auch hieraus können sich zum einen regionale und überregionale Veränderungen des Förderschulnetzes ergeben, die auch grundlegende Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung und das Schulnetz haben können.

Zum anderen ergeben sich mit diesem Konzept grundlegend neue bau- und ausstattungsseitige Anforderungen an die Schulstandorte von Regelschulen mit gemeinsamem (inklusivem) Unterricht.

Auf Grund dieser Veränderungen sieht die Verwaltung die Notwendigkeit gegeben, einen neuen Schulentwicklungsplan ab Schuljahr 2014/15 zu erstellen und nicht den bisherigen Plan fortzuschreiben.

Die genannten Veränderungen wurden, soweit möglich, hypothetisch im neuen Schulentwicklungsplan und den darin aufgestellten Handlungsempfehlungen berücksichtigt.

Die zur Bedarfssicherung der Beschulung in den einzelnen Schulformen erforderliche Schaffung, der in der Regel bau- und ausstattungsseitigen, Bedingungen bedürfen einer weiteren unteretzten Beschlussfassung.

Soweit mit der Bedarfssicherung Veränderungen erforderlich sind, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung festgestellt und genehmigt werden müssen, so sind diese unter Berücksichtigung des Standes der Schaffung der Bedingungen, zeitnah im Rahmen der jährlich möglichen Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu berücksichtigen.

Zu 2.1 Schuleinzugsbereiche für die Schulformen Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule und Förderschule

Entsprechend § 41 Abs. 2 SchulG LSA kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung für andere (als im § 41 Abs. 1 genannten) allgemeinbildenden Schulen Schuleinzugsbereiche festlegen. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, die nicht im Schuleinzugsbereich wohnen, kann abgelehnt werden, wenn keine besonderen Gründe für die Aufnahme bestehen.

Nach Auffassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit findet die Ablehnungsmöglichkeit der Aufnahme auch im „grenzüberschreitenden“ Wechsel in das Zuständigkeitsgebiet eines anderen Schulträgers Anwendung.

Bisher hatte die Stadt Halle als Schulträger für die Schulformen Gymnasium und Gesamtschule keine Schuleinzugsbereiche innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches festgelegt, aber auch nicht ausdrücklich das Stadtgebiet als Schuleinzugsbereich für jeden Schulstandort dieser Schulformen benannt.

Mit der Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Schulen der genannten Schulformen soll verhindert werden, dass bei der Anwahl von Schulen der Stadt Halle durch Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte aus anderen Schulträgerebenen keine formale Ablehnungsmöglichkeit der Aufnahme besteht.

Zu 2.2 Festlegung der Aufnahmekapazität für Gemeinschaftsschule

Grund der Maßnahme: Neueinführung der Schulform Gemeinschaftsschule in das Schulsystem des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale).

Der Standort Kastanienallee 7/8 wird auch in den Folgejahren weiterhin gemeinsam durch die Grundschule Kastanienallee sowie durch die sich umwandelnde Sekundarschule Kastanienallee / Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ genutzt.

Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolgte unter Berücksichtigung der Schülerzahlentwicklung der diesen Standort nutzenden Schulen sowie unter Berücksichtigung des Bauzustandes des Gesamtobjektes.

Zu 2.3 und 2.4 Festlegung von Aufnahmebedingungen an die Gemeinschaftsschule

Gemäß § 64 (2a) SchulG LSA muss nach Umwandlung einer Sekundarschule in eine Gemeinschaftsschule keine weitere Sekundarschule im bisherigen Schulbezirk vorgehalten werden.

Mit der Bestimmung der Gemeinschaftsschule als weiterführende Schule für Schülerinnen und Schüler aus den Schulbezirken der genannten Grundschulen besteht die Möglichkeit diese Schüler unter Berücksichtigung der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten durch den Gemeinschaftsschulbildungsgang auch bei Anwahl des Sekundarschulbildungsganges, der Gemeinschaftsschule vorzunehmen.

Schüler von Erziehungsberechtigten, die ausdrücklich die Beschulung an einer Sekundarschule wünschen oder die auf Grund der Kapazitätsauslastung nicht der Gemeinschaftsschule zugeordnet werden können, werden der Sekundarschule „Heinrich Heine“ zugeordnet.

Zu 2.5 und 2.6 Sicherung des Bedarfes in der Schulform Gesamtschule

Grund der Maßnahme: Sicherung des Rechtsanspruches der Erziehungsberechtigten auf eine Beschulung in der gewählten Schulform bei steigenden Schülerzahlen

Die Prognose der Schülerzahlentwicklung in der Schulform Gesamtschule zeigt, dass mit der vorhandenen Gebäude- und Raumkapazität der Bedarf an Beschulungsplätzen in dieser Schulform in den kommenden Jahren nicht mehr gesichert werden kann.

Eine befristete Kapazitätserweiterung im Rahmen der noch vorhandenen Aufnahmereserven und eine sich anschließende Kapazitätserweiterung durch die Zuordnung weiterer Unterrichtsräume ist erforderlich.

Zu 2.7 bis 2.9 Sicherung des Bedarfes in der Schulform Gymnasium

Grund der Maßnahme: Die Prognose der Schülerzahlentwicklung für die kommenden Jahre geht weiterhin von einer hohen und weiter ansteigenden Schülerzahl für die zukünftigen Klassenstufen 5 aus. Die führt auch an den Gymnasien zu einem ansteigenden Bedarf an Gymnasialplätzen.

Für die Gymnasien Südstadt und „Christian Wolff“ wurde, auf Grund der nicht vorhandenen Durchgängigkeit der Vierzügigkeit bis zur Klassenstufe 12, bereits in den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 eine Fünfzügigkeit zur Sicherung des Bedarfes umgesetzt.

Folgen: Erhöhung der Schülerzahlen an den genannten Gymnasien
max. Schüler- und Klassenzahl:

Gymnasium Südstadt	Schuljahr 2014/15	784 Schüler in 31 Klassen
	Schuljahr 2019/20	936 Schüler in 35 Klassen

Christian-Wolff-Gymnasium	Schuljahr 2014/15	682 Schüler in 29 Klassen
	Schuljahr 2019/20	947 Schüler in 35 Klassen

Ab 2015/16 ist eine Beibehaltung der erhöhten Aufnahme an den vorhandenen Gymnasien kapazitätsmäßig nicht mehr möglich.

Der Bedarf kann nur durch die zusätzliche Zuführung von Unterrichtsräumen gesichert werden.

Auf Grund des weiteren Anstieges der Schülerzahlen in dieser Schulform ist die Neueinrichtung eines Gymnasiums erforderlich.

Dazu bedarf es der Bereitstellung eines geeigneten Gebäudes bis spätestens 2018/19.

Zu 2.10 und 2.11 Neubau der Grundschule Auenschule, einschließlich Schulbezirksveränderung und Mitnutzung des Neubaus durch die Förderschule „Astrid Lindgren“

Grund der Maßnahme:

Die Grundschule Auenschule in der Theodor-Neubauer-Str. 14 ist eine vor 50 Jahren im Süden der Stadt gebaute Schule.

Das derzeitige Gebäude mit Turnhalle und Hort ist für eine maximal dreizügige Grundschule überdimensioniert; damit zu groß für die zukünftige Grundschule.

Das jetzige 3 stöckige Schulgebäude wird nur zu 1/3 genutzt, wobei 2 Etagen aus Gründen des Bauzustandes, insbesondere des mangelhaften Brandschutzes, gesperrt sind.

Vorbehaltlich der Umsetzung eines Schulneubaus bzw. einer Sanierung des vorhandenen Gebäudebestandes einschließlich einer baulichen Erweiterung im Rahmen der Förderung über das Förderprogramm STARK III am Standort Theodor- Neubauer-Straße 14 soll die Schulbezirksveränderung im Schuljahr nach der bauseitigen Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen/sanierten und erweiterten Standortes erfolgen (vgl. Vorlage Nr. V/2012/11129 i. V. m. Vorlage Nr. V/2012/1129 und Informationsschreiben des GB I an den Ausschuss für Finanzen, Städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 21.05.2013 zur Vorbereitung von Planungsunterlagen zur Beantragung von Maßnahmen im Förderprogramm STARK III sowie der Benennung alternativer Schulstandorten).

Der Neubau der Schule wurde bereits mit dem Beschluss zur Schulbauprioritätenliste 2007 (Vorlage-Nr. IV/2007/06391 vom 21.11.2007) beschlossen.

Der langfristige Bedarf an diesem Grundschulstandort ist in Hinblick auf die (voraussichtliche) demografische Entwicklung gegeben.

Die Grundschule Auenschule weist nach den derzeit im Schulbezirk wohnenden Kindern in den kommenden Jahren eine leicht steigende Schülerzahl tendenz auf.

Bei einer durchschnittlichen Klassenstärke von 22 Schülern erreicht die Grundschule eine schwache Zweizügigkeit.

Zur Stabilisierung der Grundschule Auenschule soll der Schulbezirk der Grundschule Südstadt zu Gunsten der Grundschule Auenschule geändert werden.

Mit der Erweiterung des Schulbezirkes entwickelt sich die Grundschule Auenschule zu einer zwei- bis dreizügigen Grundschule.

Zuführung aus dem Schulbezirk der Grundschule Südstadt zum Schulbezirk der Grundschule Auenschule

Albert-Klotz-Straße

Elsa-Brändström-Straße

Haus.-Nr.: 99 - 117

Grenobler Straße

Im Langen Feld

Jamboler Straße

Kiewer Straße

Murmansker Straße

Ouluer Straße

Veszpremer Straße

Die Umsetzung der Veränderung steht unter dem Vorbehalt der Sanierung /Neubau der Grundschule Auenschule (Zeitpunkt noch offen).

Diese Schulbezirksveränderung war bereits Bestandteil der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr 2013/14, wurde aber durch das Landesschulamt auf Grund der nicht ausgewiesenen Straßen nicht genehmigt.

In Verbindung mit der Durchführung von Baumaßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsbedingungen an der Grundschule Auenschule sollen Bedingungen geschaffen werden, um am Standort Theodor-Neubauer-Str. auch die Förderschule für Geistigbehinderte „Astrid Lindgren“ anzusiedeln.

Das Schulgebäude, welches zurzeit durch die Förderschule genutzt wird, ist ebenfalls in einem schlechten baulichen Zustand und erfüllt, insbesondere für eine Förderschule, nicht grundsätzliche Bedingungen einer Barrierefreiheit.

Zu 2.12 Schulbezirksveränderung LILIEN-Grundschule und Grundschule „Rosa Luxemburg“

Grund der Maßnahme: Mit dem Anstieg der Schülerzahlen im Schulbezirk der LILIEN-Grundschule wird die vorhandene Beschulungskapazität weitestgehend ausgeschöpft. Pädagogische Konzepte bezüglich Leistungsdifferenzierung und gemeinsamer Unterricht wären nur noch bedingt umsetzbar.

In Verbindung mit der Erhöhung der Zügigkeit der am gleichen Standort ansässigen Zügigkeit KGS „Wilhelm von Humboldt“ würde mittelfristig die vorhandene Raumkapazität des Gesamtstandortes nicht mehr den Bedarf sichern können. Mit der Schulbezirksveränderung soll eine geringe Entlastung der LILIEN-Grundschule erreicht werden, in deren Folge Anstieg auf eine Fünfzügigkeit verhindert wird.

Die Veränderung berücksichtigt die vorhandene Aufnahmekapazität der Grundschule „Rosa Luxemburg“ von max. 8 Klassen in den Schuljahrgängen 1 – 4.

Zuführung aus dem Schulbezirk der LILIEN-Grundschule zum Schulbezirk der Grundschule „Rosa Luxemburg“

**Bodestraße
Helmestraße**

max. Schüler- und
Klassenzahl

LILIEN-Grundschule

328 Schüler in 16 Klassen (2015/16)

Grundschule „Rosa Luxemburg“

144 Schüler in 8 Klassen (2015/15)

Schulweg:

Erreichbarkeit des Schulstandortes Haflinger Straße 13 durch Nutzung Fußgängertunnel (Unterquerung Magistrale)

Folgen: Mit der Schulbezirksveränderung soll eine geringe Entlastung der LILIEN-Grundschule erreicht werden, in deren Folge ein Anstieg auf eine Fünfüzigkeit verhindert wird.

Die Veränderung berücksichtigt die vorhandene Aufnahmekapazität der Grundschule „Rosa Luxemburg“ von max. 8 Klassen in den Schuljahrgängen 1 – 4.
Sie trägt gleichzeitig zur Stabilisierung der Zweizügigkeit der Grundschule „Rosa Luxemburg“ bei.

Zu 2.13 Schaffung bestandssicherer Grundschulen (Grundschule Frieden und Grundschule Radewell)

Grund der Maßnahme: Bestandsgefährdung durch zu geringe Gesamtschülerzahlen

Entsprechend der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung sind als Mindestgröße für eine bestandsfähige Grundschule 80 Schüler gefordert.

Nach der Prognose der Schülerzahlen weisen beide Grundschulen ab Schuljahr 2017/18 eine Gesamtschülerzahl unter 80 Schülern aus und sind damit nicht bestandsfähig.

Zur Bedarfssicherung der zusammengeführten Grundschulen ist eine bauseitige Herrichtung des gemeinsamen Standortes erforderlich, in die auch die Belange der Horte beider Schulen einzubeziehen sind.

Zu 2.14 Schaffung eines Förderschulzentrums

Die durch das Land angestrebte Ausweitung des gemeinsamen Unterrichtes an Regelschulen wird zu einem veränderten Bedarf an Beschulungskapazitäten an den Förderschulen führen.

Um langfristig ein bestandsfähiges Angebot an Förderschulen vorzuhalten sind die Bedingungen zu schaffen, mehrere Förderschulen unter einem Dach (Förderschulzentrum) zu vereinen.

Neben der perspektivischen Sicherung der Bestandsfähigkeit sind auch die Unterrichtsbedingungen an den Standorten, die langfristig weiter vorgehalten werden sollen, zu verbessern.

In Verbindung mit der Schaffung dieser Bedingungen für ein Förderschulzentrum sind die Bedingungen für die Fusion der Grundschulen vorab zu schaffen, um die räumlichen Bedingungen für das Förderschulzentrum umsetzen zu können.

Zu 2.15 Schaffung bestandssicherer Grundschulen (Grundschule Nietleben)

Grund der Maßnahme: Bestandsgefährdung durch zu geringe Gesamtschülerzahlen

Die Grundschule Nietleben erreicht ebenfalls nicht die geforderte Mindestschülerzahl.
Eine Fusion mit einer benachbarten Grundschule ist auf Grund der Wegbeziehungen nicht zielführend.

Eine Schulbezirkserweiterung mit dem Ziel einer bestandsfähigen Schulgröße ist mittelfristig auf Grund der geringen Raumkapazität der Grundschule nur bedingt und ggf. mit jährlicher Schulbezirksveränderung möglich (keine verlässliche Festlegung des Schulbezirkes).

Die Umsetzung an den Standort Hemingwaystraße würde die räumlichen Bedingungen gewährleisten, um eine verlässliche Schulbezirksveränderung einzuleiten, die die Bestandsfähigkeit sichert.

Zu 2.16 Sicherung des Raumbedarfes am Standort der Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“

Die Schülerzahlentwicklung an der Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ weist in den nächsten Jahren einen starken Anstieg aus.

Eine ordnungsgemäße Beschulung einschließlich der Hortbetreuung mit dem vorhandenen Raumbestand ist nicht möglich.

Mit einem Auszug des Hortes aus dem Schulgebäude wäre die vorhandene Raumkapazität ausreichend, um das Schüleraufkommen ordnungsgemäß zu beschulen.

Zu 2.17 Sicherung des Raumbedarfes am Standort der Grundschule „Karl Friedrich Friesen“

Die Schülerzahlentwicklung an der Grundschule weist in den nächsten Jahren einen Anstieg aus.

Eine ordnungsgemäße Beschulung einschließlich der Hortbetreuung mit dem vorhandenen Raumbestand ist nur bedingt möglich (Unterschreitung des Raumfaktors 1,2).

Herstellung der Nutzbarkeit aller vorhandenen Räume im Schulgebäude (Brandschutz, Trockenlegung Kellerbereich) um die Aufnahmekapazität zu erweitern (vgl. Vorlage Nr. V/2012/010587 – Grundsatz- und Baubeschluss – in Verbindung mit Vorlage-Nr. V/2013/11741 Genehmigung VE).

Dazu erfolgen derzeit die Planung für die Umsetzung der Kellersanierung und Brandschutzertüchtigung des Schulobjektes (geplante Fertigstellung: Oktober 2014).

Alternativ ist weiterhin die Bereitstellung eines zusätzlichen Standortes für den Hort im Schulbezirk der Grundschule bzw. ein neuer größerer Standort für die Grundschule und Hort im Schulbezirk zu prüfen.

Zu 2.18 Neueröffnung Grundschule Glaucha

Mit Beschluss des Stadtrates zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes vom 14.12.2011 (Vorlage Nr. V/2011/09930 wurde die Neueröffnung der Grundschule Glaucha am Standort Heinrich-Pera-Str. 13 beschlossen.

Durch das Landesverwaltungsamt/Landesschulamt wurde dieser Beschluss genehmigt. Auf Grund der bisher nicht realisierten Verbesserung der baulichen Bedingungen in dem Schulgebäude wurde die Eröffnung der Grundschule zum Schuljahr 2013/14 durch das Landesschulamt abgelehnt und die Stadt beauftragt, vor Eröffnung die Bedingungen zur ordnungsgemäßen Unterrichtsdurchführung sicherzustellen (Schulträgeraufgabe).

Der Standort Heinrich-Pera-Str. ist einer der Standorte, für den, entsprechend des Stadtratsbeschlusses zur Vorbereitung von Planungsunterlagen zur Beantragung von Maßnahmen im Förderprogramm STARK III, die Beantragung vorbereitet werden soll (vgl. Vorlage Nr. V/2012/11129 i. V. m. Vorlage Nr. V/2012/1129 und Informationsschreiben des GB 1 an den Ausschuss für Finanzen, Städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 21.05.2013 zur Vorbereitung von Planungsunterlagen zur Beantragung

von Maßnahmen im Förderprogramm STARK III sowie der Benennung alternativer Schulstandorten).

Dazu sind im Entwurf des Haushaltsplan 2014 finanzielle Mittel für erste Planungsleistungen, die für die Beantragung erforderlich sind, ausgewiesen.

Zu 2.19 und 2.20 Zusammenführungen von Förderschulen

Unter Berücksichtigung der durch das Land vorgesehenen weiteren Entwicklung des gemeinsamen Unterrichtes muss in den Folgejahren von einem weiteren Rückgang der Schülerzahlen und somit auch des Bedarfes an Beschulungskapazitäten an den Förderschulen ausgegangen werden.

Unter dieser Maßgabe soll unter Berücksichtigung der Schülerzahlentwicklung geprüft werden, in wie weit und wann die zwei Förderschulen mit Ausgleichsklassen zu einer Schule zusammengeführt werden können, sowie eine Umsetzung der Sprachheilschule Halle in das Objekt Freimfelder Straße bei gemeinsamer Objektnutzung mit der Förderschule Comeniuschule erfolgen kann.

Familienverträglichkeitsprüfung

Die Beschlussvorlage zum Schulentwicklungsplan ist nur bedingt familienverträglich.

Alle Maßnahmen, welche das Schulangebot erweitern und die Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler verbessern, können als familienverträgliche und familienfreundliche Beschlussteile eingeschätzt werden. Dazu gehören neben der Sicherung des Gesundheits- und Brandschutzes in den Schulen insbesondere auch die Gestaltung und Ausstattung der Schulanlagen und –gebäude entsprechend den veränderten pädagogischen Anforderungen.

Andere Maßnahmen, wie die Fusion von Schulstandorten, sind in der Regel nicht familienverträglich und –freundlich. Mit diesen Maßnahmen verschlechtern sich für einen Teil der betroffenen Schülerinnen und Schüler, insbesondere durch größere Schulen und weitere Schulwege, die Bedingungen. Hier führen wirtschaftliche Erwägungen zum Beschlussvorschlag.

Der Stadt Eltern- und der Stadtschülerrat sowie Eltern- und Schülervertretungen von Veränderungen betroffener Schulstandorte erhalten die Möglichkeit, sich zu den Beschlussvorschlägen im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu äußern

Anlagen:

Anlage 1 Schulentwicklungsplan 2014 bis 2018